

Merkblatt zur Durchführung von Brauchtumsumzügen in den Städten und Gemeinden des Odenwaldkreises

Vorwort

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, die Veranstalter und Teilnehmer von Brauchtumsumzügen über die vorschriftsmäßige Gestaltung und Durchführung der Veranstaltungen zu informieren. Brauchtumsumzüge finden in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum statt.

Die zuständigen Behörden müssen im Zuge der Durchführung darauf achten, dass die Sicherheit der Umzugsteilnehmer und Zuschauer gewährleistet ist.

Weder die Ordnungsbehörden noch die Polizei wollen die Umzüge über die Maßen reglementieren. Die Forderung zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Auflagen soll keine Schikane darstellen, sondern dazu dienen, Gefahren und Unfälle zu vermeiden.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es im Zuge solcher Veranstaltungen leider immer wieder zu Unfällen gekommen ist. Der Veranstalter hat dieses Merkblatt inklusive des Merkblatts zur Durchführung von Brauchtumsumzügen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Nr. 114) an die Teilnehmer im Vorfeld der Veranstaltung zu verteilen.

1. Allgemeines

1.1 Gemäß § 29 (2) StVO bedarf es zur Durchführung von Brauchtumsumzügen einer Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens wird auch die Frage der Versicherung und der notwendigen Auflagen geklärt.

1.2 Folgende Rechtsvorschriften sind besonders zu beachten:

- § 21 StVO

Die Mitnahme von Personen auf Zugmaschinen ist nur erlaubt, wenn diese eine fest mit dem Fahrzeug verbundene Sitzgelegenheit haben, auf der man sicher sitzen kann. Auf der Ladefläche von Lastkraftwagen und Anhängern dürfen nur mit Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde Personen befördert werden.

- § 22 StVO

Es ist darauf zu achten, dass die Gesamthöhe von 4 m und die Gesamtbreite von 2,55 m nicht überschritten werden.

- § 5 StVZO

Die Kraftfahrzeugführer müssen die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen, welche bei dem Umzug mitzuführen ist. Hinweis: Ein Personenbeförderungsschein ist nicht erforderlich.

1.3 Die teilnehmenden Umzugsgruppen und -fahrzeuge sind der zuständigen Behörde möglichst 4 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung durch den Veranstalter mitzuteilen, sodass die Erlaubnis rechtzeitig ausgestellt werden kann. Nur diese dürfen an dem Umzug teilnehmen. Der Veranstalter hat die Teilnehmer im Vorfeld hierüber zu informieren.

1.4 Die Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig in der Verfassung sein, das Fahrzeug zu führen. Der Konsum von Alkohol, Drogen sowie anderen berauschenden Mitteln und Substanzen ist nicht zulässig.

1.5 Das Mindestalter der Fahrzeugführer ist 18 Jahre.

- 1.6 Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Umzugsort in vorschriftsmäßigem Zustand sein, sofern keine Ausnahmeerlaubnis durch das zuständige Regierungspräsidium und kein Gutachten (z.B. durch den TÜV, GTÜ, etc.) erteilt wurde.
- 1.7 Bei der An- und Abfahrt dürfen sich keine Personen auf der Ladefläche befinden.
- 1.8 An dem Umzug dürfen nur Fahrzeuge und Gespanne teilnehmen, welche zuvor durch einen zugelassenen Sachverständigen oder Gutachter geprüft wurden und/oder über eine entsprechende gültige HU verfügen. Das Gutachten ist dem Veranstalter vor Durchführung des Umzuges vorzulegen. Er hat gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich zu bestätigen, dass ihm diese vorgelegt wurden und er diese eingesehen hat.

2. Sicherheitsbestimmungen für Kraftfahrzeuge, deren Anhänger und Aufbauten

- 2.1 Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge (LKW, Zugmaschinen, Anhänger, etc.) muss eine widerstandsfähige Seitenverkleidung vorhanden sein.
- 2.2 Während der Umzugsteilnahme muss durch Begleitpersonen gewährleistet sein, dass keine Personen zwischen Fahrzeug und Anhänger geraten können.
- 2.3 Anhänger, auf deren Ladefläche Personen transportiert werden, müssen mindestens zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz (Schutz gegen seitliches Abkippen) haben.
- 2.4 Hinter Zugmaschinen darf nur ein Anhänger mitgeführt werden.
- 2.5 Die Verkleidung (zum Beispiel Dekorationen) von Fahrzeugen muss so beschaffen sein, dass für den Fahrzeugführer ausreichende Sicht gewährleistet ist. An den Seiten sind gegebenenfalls zusätzliche Spiegel anzubringen, sollte dies erforderlich sein.
- 2.6 Am Umriss der Fahrzeuge und Gespanne dürfen keine scharfkantigen Gegenstände angebracht sein oder Ladungsgegenstände herausragen, durch die Verletzungen hervorgerufen werden können.
- 2.7 Die Verbindung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufbauten muss betriebs- und verkehrssicher sein.

3. Bremsanlagen

- 3.1 Die Fahrzeuge müssen entsprechend der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.
- 3.2 Bei einem zulässigen Gesamtgewicht von 8 t und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h ist bei Anhängern eine Auflaufbremse zulässig, die nicht auf alle Räder wirken muss. Die erreichbare Verzögerung muss allerdings so groß sein, dass der vollbeladene Anhänger in einem Gefälle / einer Steigung von 18 % selbsttätig zum Stehen kommt. Das heißt, dass die abgehängte Zugdeichsel durch ihre Gewichtskraft eine Bremsung einleiten muss, die diese Verzögerung erreicht. Die Zugkombination muss bei einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nach 6,5 m und bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h innerhalb von 9 m zum Stehen kommen.

4. Anforderungen an sonstige Umzugsteilnehmer (zum Beispiel: Reiter, Radfahrer, Kutschen, etc.)

- 4.1 Zugtiere von Gespannen müssen schrecksicher sein und dürfen nicht scheuen.
- 4.2 Pferde mit Reiter sind ebenso durch Begleitpersonen zu sichern.
- 4.3 Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen müssen Fahrräder verkehrssicher sein und sich in einem vorschriftsmäßigen Zustand befinden.
- 4.4 Die Bestimmungen unter Punkt 2. hinsichtlich der Sicherheitsbestimmungen gelten hier entsprechend.

5. Versicherungsschutz

Die Teilnehmer haben die Teilnahme an Ihre Versicherung zu melden.

6. Information vor TÜV Begutachtung

Damit ein Fahrzeug nach Veränderungen, wie zuvor beschrieben an Brauchtumsumzügen teilnehmen kann, ist eine Begutachtung durch einen Sachverständigen notwendig.

Ungeachtet von diesem Merkblatt gelten die Vorgaben des TÜV, welche in dem „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ festgehalten sind.

Weitere wichtige Informationen

- Die Wagen müssen so gestaltet sein, dass die Seitenverkleidung höchstens 20 cm über dem Boden endet und die Zuschauer so gegenüber der Räder gesichert sind.
- Die Höhe der Brüstungen müssen bei stehender Beförderung von Personen 1 m und bei sitzender Beförderung oder der Beförderung von Kindern 80 cm betragen. Diese müssen so stabil sein, dass sie beim Anlehnen aller Mitfahrer nicht nachgeben.
- Türen müssen verriegelt werden können. Ein- und Aussteige dürfen sich nur seitlich oder hinten befinden.
- Bei Personenbeförderung muss der Boden rutschfest und stabil sein.
- Alle Tische, Sitzbänke, Schränke, Regale oder ähnliches müssen fest mit dem Fahrzeug verbunden sein.

Zulässige Höchstgeschwindigkeit

- 6 km/h entsprechen Schrittgeschwindigkeit auf der Zugstrecke
- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis für An- und Abfahrten
- 6 km/h bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau für An- und Abfahrten
- 25 km/h max. für Fahrzeuge mit Betriebserlaubnis auf den An- und Abfahrten

Lichttechnische Einrichtungen

Vor Fahrten auf öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass die lichttechnischen Einrichtungen für jeden Verkehrsteilnehmer sichtbar am Fahrzeug angebracht sind. Die lichttechnischen Einrichtungen müssen wie folgt am Fahrzeug angebracht sein:

- 2 dreieckige Rückstrahler für Anhänger
- 2 rechteckige oder runde Rückstrahler für Zugfahrzeuge
- 2 Rück- und Bremsleuchten (möglichst weit außen angebracht)
- Fahrtrichtungsanzeiger (gelb oder gelb blinkend – „Blinker“)
- Kennzeichenbeleuchtung (Mindesthöhe 25 cm vom Boden und wenn möglich in der Fahrzeugmitte angebracht)
- Seitliche Rückstrahler (erst ab einer Fahrzeuglänge von 6 m vorgeschrieben) (Abstand: mindestens 3 m vom hinteren Fahrzeugende, mindestens 1 m vom vorderen Fahrzeugende, Abstand zwischen zwei Strahlern maximal 3 m, sofern es der Aufbau des Fahrzeuges zulässt)
- Stand-, Fern- und Abblendlicht, sowie vordere und seitliche Fahrtrichtungsanzeiger für Zugfahrzeuge

Stand: Mai 2024

Etwaige Änderungen bleiben vorbehalten.

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000
S 33/36.24.02-50
VKBl. 2000, S. 406

Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen -auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc- mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VKBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2. Versicherungen
 - 3.3. Zusammenstellung
 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1. Mindestalter

- 4.2. Führerschein (§ 6 FeV)
- 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlauf des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden ¹⁾ und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit

¹⁾ Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden

einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme beauftragt und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstie-

gen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzswagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete Erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;

- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2. Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2.

3.3. Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung vom Zeit-

punkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2. Führerschein (§ 6 FEV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

**Gutachten
gemäß der zweiten Verordnung über
Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen
Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen
bei Brauchtumsveranstaltungen**

mit/ ohne *) Personenbeförderung,

max. _____ Sitzplätze; max. _____ Stehplätze

1. Fahrzeugidentifizierung

- 1.1. Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2. Hersteller:
- 1.3. Fahrzeug-Ident.-Nr.:
- 1.4. Fabrikschild (Anbringungsort):
- 1.5. Betriebserlaubnis-Nr.:

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

3. Fahrzeugdaten

- 3.1. Maße über alles: Länge: ____ mm;
Breite: ____ mm
Höhe: ____ mm

- 3.2. Zulässiges Gesamtgewicht _____ kg

- 3.3. Zulässige Achslast: vorn ____ kg
hinten ____ kg

- 3.4. Zahlen der Achsen:

- 3.5. Größenbezeichnung der Bereifung:

- 3.6. Art der Betriebsbremse:

- 3.7. Art der Feststellbremse:

- 3.8. Lenkung:

nicht begrenzt/
auf ____ Grad begrenzt*)

- 3.9. Art der mechanischen Verbindungseinrichtung*):

Zugöse	Zugkugelhaken
Bolzenkuppelung	Sonstige Verbindungseinrichtung
einrichtung
	Beschreibung:

Zuggabel, -deichsel, -rohr

Originalzustand
geänderte Ausführung
Kupplungskugel
Bolzenkuppelung

2) in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung
*) zutreffendes ankreuzen

- 4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung**
- 4.1. Ein- und Ausstiege (Beschreibung, Maße):
- 4.2. Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):
- 5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer**
- 5.1. Auf An- und Abfahrten *)
- 5.1.1. sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen.
- vorn/ hinten/ keine
(kann bei Begleitfahrzeug vor dem Fahrzeug/ hinter dem Fahrzeug/ vor der Fahrzeugkombination/ hinter der Fahrzeugkombination entfallen)
- 5.1.2. beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
6 km/h / 25 km/h / km/h.
Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ist / ist nicht erforderlich.
- 5.1.3. sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen
- 5.1.4. dürfen auf dem Fahrzeug / der Fahrzeugkombination Personen / keine Personen befördert werden.
- 5.2. Zum Ziehen des Anhänger muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden *)
- 5.2.1. Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
- 5.2.2. Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweitleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
- 5.2.3. Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von
__ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse
__ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.
- Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.
- 5.2.4. Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:
D-Wert min.: __ kN
D-Wert min.: __ kN
D-Wert min.: __ kN
- 5.2.5. Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.
- 5.3. Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- 5.4. Weitere Auflagen und Beschränkungen:

- Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.
- 5.5. Gültigkeitsdauer
Das Gutachten ist gültig bis zum _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

2) in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung
*) zutreffendes ankreuzen

_____, den

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

(Siegel)

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag

Dr.-Ing. Huber

(VkBf. 2000 S. 406)